

Kennungen „2“ (ME) und „3“ (1000M IAP) anzuwenden.

- In Spalte 4 ist die Summe der aus Fondsrückgaben bzw. Beständen freigesetzten Fonds aus den Lieferwerken, vom Produktionsmittelhandel und den Versorgungsbereichen auszuweisen. Aus Beständen und Mehrbeständen freigesetzte Fonds sind als Differenz aus den in den MAK-Bilanzen eingeschätzten Beständen und den tatsächlichen Ist-Beständen, per 1. Januar des Planjahres zu errechnen. Enthalten die MAK-Bilanzen keine Bestände und Normvorräte, so gilt als Mehrbestand die Höhe der Überschreitung der bestätigten Vorratsnormative bzw. der betrieblichen Vorratsnormen.

- Zu den Spalten 4—14 ist jeweils die Summe über alle Positionen des Bilanzbereiches zu bilden. Dabei sind die jeweils unterschiedlichen Maßeinheiten in den Spalten zu beachten.

b) Zu Seite 2 der Vordrucke:

- Die ELN-Nr. ist 8stellig gemäß Bilanzverzeichnis auszuweisen.
- Bei den aus Beständen freigesetzten Fonds sind zur Kennzeichnung der Aufkommensträger (Lieferwerke, Produktionsmittelhandel, Verbraucherbereiche) folgende Kennungen anzuwenden:
 - vom Lieferwerk: Kennung „1“
 - beim Pm-Handel: Kennung „2“
 - durch die Verbraucher: Kennung „3“
- Als WO-Nr. ist die 4stellige Schlüsselnummer des Versorgungsbereichs bzw. zentralen Fondsträgers entsprechend der Anordnung vom 14. Juni 1985 über die Schlüsselssystematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke (Sonderdruck Nr. 1078/3 des Gesetzblattes und die dazu erlassenen Änderungen) auszuweisen.

- Der in den Spalten „Fondsrückgaben“ bzw. „aus Beständen freigesetzte Fonds“ ausgewiesene Bilanzanteil ist entsprechend der bestätigten MAK-Bilanz einzutragen.

- Der in den Spalten „Verwendung der freigesetzten Fonds“ ausgewiesene Bilanzanteil ist die Summe des Bilanzanteils aus der bestätigten Bilanz plus der vorgesehenen Zuführung aus freigesetzten Fonds.

29. Zu Ziff. 11.9.3. Abs. 1 (S. 104)

Die Buchstaben a, c, d, f und p werden wie folgt gefaßt:

- a) In Zeile 801 ist die Summe Energieverbrauch gesamt auszuweisen, die sich aus der Addition des Verbrauches der kontingentierten Energieträger (Zeile 802), des Wärmebezuges (Zeile 907) und der sonstigen Energieträger (Zeile 931) ergibt. Der Verbrauch der kontingentierten Energieträger (Zeile 802) berechnet sich aus der Summe der Zeilen 901 bis 935 abzüglich der Zeilen 907, 931, 940 bis 943.

- c) In den Zeilen 811 und 812 ist jeweils der Anteil der Umwandlungsenergie (von Zeile 803) und des Produktionsverbrauchs (von Zeile 805) auszuweisen, der mit Normativen des spezifischen Energieverbrauchs für energieintensive Erzeugnisse und Prozesse untersetzt ist.

- d) Die Energieeinsparung auf Basis Energieintensitätsentwicklung im Planentwurf (Zeile 820, Spalte 8) ist als Differenz zwischen den Energieintensitäten im Basisjahr (Zeile 832, Spalte 5) und im Planentwurf (Zeile 832, Spalte 8) multipliziert mit der für den jeweiligen Verantwortungsbereich geltenden Leistungskennziffer gemäß Buchst. f als Berechnungskennziffer nur auf der Ebene der Ministerien gemäß Ziff. 8.1. Abs. 1 zu planen. In die Spalten 5 und 7 ist die mit den staatlichen Plankennziffern übergebene Zielstellung zur Energieeinsparung auf Basis Energieintensitätsentwicklung einzutragen. Die Energieträgereinsparung (Zeile 821) ist als Summe der objektkonkret auf Vordruck 1919 geplanten Senkung des Energieträgereinsatzes durch Maßnahmen zur rationalen Energieanwendung zu planen und gemäß den Festlegungen im Buchst. t Abs. 10 zu berechnen.

- f) Die Energieintensität (Zeile 832) ist für die Industrie und das Bauwesen auf der Basis der industriellen Warenproduktion zu konstanten Planpreisen zu ermitteln (Zeile 802 : 831), für die Geologie auf Basis der Bruttoproduktion zu konstanten Planpreisen, für das Verkehrswesen auf Basis der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu konstanten Planpreisen und für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Basis der Berechnungskennziffer Produktion und Leistungen.

- p) In den Verantwortungsbereichen gemäß Ziff. 8.1. Abs. 2 sind auf der Seite 1 nur die Kennziffern der Zeilen 801, 802, 807, 808, 821, 822, 824 bis 826, 834 und 837 verbindlich. Weitere Kennziffern können entsprechend den konkreten Bedingungen und meßtechnischen Voraussetzungen in eigener Verantwortung angewendet werden.

30. Zu Ziff. 11.9.3. Abs. 10 (S. 110)

/ - Die Buchstaben e, g, i, j, o, p, r, s, t und u werden wie folgt gefaßt:

- e) Die Bezeichnung der Maßnahme darf nicht mehr als 48 Zeichen umfassen und hat inhaltlich eindeutig zu erfolgen. Bei Maßnahmen, die auf abgeschlossenen F/E-Aufgaben basieren, ist das Abschlußjahr und bei Maßnahmen, für die die Einwilligungspflicht nach der Energieverordnung besteht, ist die Energieträgernummer (Entscheidungsorgan, Bezirk, laufende Nummer des Entscheidungs-jahres der Entscheidung) anzugeben.

- g) In Spalte 2 ist für die Kennzeichnung der Maßnahmekategorie die folgende Signierung zu verwenden:

1 nicht belegt;

2 Maßnahmen zur Substitution von Energieträgern im Betrieb. Diese Maßnahmen sind dadurch charakterisiert, daß für den freigesetzten Energieträger ein anderer Energieträger eingesetzt wird. Hierzu ge-